

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/17 vom 6. August 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2010\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_17)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/17 du 6 août 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/17 del 6 agosto 2010

## **Regeste**

Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen für die Ehefrau des EL-Bezügers. Rückweisung zur medizinischen Abklärung der gesundheitlichen Einschränkungen bzw. der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. August 2010, EL 2010/17).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist die Anpassung in Form einer Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehefrau des Beschwerdeführers ab Oktober 2009. Die rechtlichen Grundlagen für die Anrechnung wurden bereits im Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2007/18 vom 26. Juni 2007 dargelegt. Zwar ist auf den 1. Januar 2008 das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Es ersetzt das ELG vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. In materieller Hinsicht haben sich jedoch weder die vorliegend relevanten Bestimmungen noch die einschlägige Rechtsprechung geändert.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Nach Art. 25 Abs. 1 ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. lit. c). 2.2 Zu prüfen ist vorab, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers über eine Restarbeitsfähigkeit verfügt und ob diese verwertbar ist. Im Entscheid vom 26. Juni 2007 stellte das kantonale Versicherungsgericht in antizipierender Beweiswürdigung auf das ärztliche Zeugnis des Hausarztes Dr. A. \_\_\_ ab, welcher der Ehefrau eine Arbeitsfähigkeit von 50 bis 60 % attestiert hatte (vgl. E. 3d; vgl. act. 69-13/13). Im Arztbericht vom 24. September 2008 nannte Dr. A. \_\_\_ die Diagnosen Autoimmunthyreoiditis mit latenter Hypothyreose, Eltroxinsubstitution, chronische Beinvaricosis mit venöser Insuffizienz, chronischer Eisen- und Vitamin-B12-Mangel, Übergewicht, episodische Kopfschmerzen vom Spannungstyp, chronische Periarthropathie der linken Schulter, Tendinopathie Supraspinatussehne und Zervikalsyndrom bei muskulärer Dysbalance. Das Zervikalsyndrom bestehe seit Anfang September 2008. Ab

1. September 2008 sei die Ehefrau für ca. acht Wochen voll arbeitsunfähig. Danach sei mit einer Arbeitsfähigkeit von etwa 50 % auch in einer leidensangepassten Tätigkeit zu rechnen (EL-act. 28-2). Am 8. April 2009 berichtete Dr. A.\_\_\_\_, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich am 31. März 2009 mit einem erneuten Schub der chronischen Schulterperiarthropathie in seiner Sprechstunde gemeldet. Das Zervikalsyndrom habe sich leider auch verschlechtert. Ab 1. April 2009 bestehe für ca. zehn Wochen voraussichtlich keine Arbeitsfähigkeit mehr (EL-act. 17-2). Im Bericht vom 24. August 2009 diagnostizierte Dr. A.\_\_\_\_ zusätzlich eine schmerzhafte Rhizarthrose rechts. Ab 21. August 2009 bestehe für zehn bis zwölf Wochen wiederum keine Arbeitsfähigkeit mehr (EL-act. 8-2). Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Chirurgie, vom RAD hielt in einer Aktenbeurteilung vom 7. Januar 2010 fest, in den Jahren 2006 und 2007 seien nur Diagnosen aufgelistet worden, die generell keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hätten. Gemäss seiner retrospektiven Dossierbeurteilung schein deshalb die deklarierte Arbeitsunfähigkeit in jener Zeit nicht ausreichend begründet. Ab 2008 kämen Diagnosen hinzu, die mindestens vorübergehend eine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit haben könnten. Eine höhere Arbeitsunfähigkeit als 45 % bis maximal 50 % werde in der ganzen Zeit aber nur kurzfristig attestiert. In den Arztzeugnissen seien keine Funktionsausfälle beschrieben. Generell glaubhaft seien Phasen von vorübergehenden Verschlechterungen der aufgelisteten Gesundheitsschäden des Bewegungsapparates über wenige Wochen. Eine grundlegende Verschlechterung seit dem Urteil des Versicherungsgerichts sei nicht ausgewiesen. Prof. Dr. B.\_\_\_\_ empfahl eine IV-Anmeldung. Die medizinischen Abklärungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit würden Klarheit darüber schaffen, ob ein rententanglerender Erwerbsausfall bestehe (EL-act. 115).

2.3 Die Diagnosen haben sich seit dem Zeugnis von Dr. A.\_\_\_\_ vom 4. April 2007 insofern verändert, als neu die Rhizarthrose rechts, das Zervikalsyndrom und die Periarthropathie der linken Schulter hinzugekommen sind. Prof. Dr. B.\_\_\_\_ misst diesen Diagnosen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit keine weitergehende Relevanz zu. Er zweifelt retrospektiv an der Zuverlässigkeit der dem ersten Gerichtsurteil zugrunde liegenden Arbeitsfähigkeit von 55 %. Eine anhaltende Verschlechterung und damit eine Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit schliesst er aus. Diese Stellungnahme erlaubt noch keine abschliessende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Dr. A.\_\_\_\_ berichtete wiederholt von vollständiger vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Zwar erscheint als plausibel, dass es immer wieder auch zu Verbesserungen kam. Ob diese stabil und anhaltend sind und die Arbeitsfähigkeit tatsächlich in der Grössenordnung von gut 50 % zu liegen kam, ist jedoch noch nicht hinreichend belegt.

### **E. 3**

3.1 Zu prüfen ist im Weiteren, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers hinreichende Arbeitsbemühungen unternommen und damit bewiesen hat, dass sie eine allfällige verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht verwerten kann. Sollte diese Frage bejaht werden, könnten weitere Abklärungen zum Gesundheitszustand der Ehefrau und zur Restarbeitsfähigkeit unterbleiben.

3.2 Im Anschluss an das Urteil EL 2007/18 des Versicherungsgerichts hat die Ehefrau sich um Arbeit bemüht und dies gegenüber der Beschwerdegegnerin belegt, sodass diese ab 1. März 2008 auf die Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen verzichtete. Am 23. Juni 2009 teilte die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, sie werde ab 1. Oktober 2009 erneut ein hypothetisches Einkommen anrechnen, weil die Ehefrau sich nicht mehr um Arbeit bemüht habe (EL-act. 13). Der Rechtsvertreter des

Beschwerdeführers hält erneute Stellenbemühungen der Ehefrau für unzumutbar. Dem ist nicht zuzustimmen. Wird durch erfolglose Arbeitsbemühungen einmal der Beweis erbracht, dass die Arbeitsfähigkeit zur massgeblichen Zeit aus arbeitsmarktlichen Gründen nicht verwertet werden kann, so hat sich die betreffende Person zwar nicht unter allen Umständen ohne Unterbruch weiter kontinuierlich zu bewerben. Die EL-Durchführungsstelle kann aber in regelmässigen Abständen erneut überprüfen, ob die Arbeitsmarktlage unterdessen eine Arbeitsaufnahme zulässt, und die betreffende Person zur Wiederaufnahme/Intensivierung der Arbeitsbemühungen anhalten. Dies hat sie vorliegend indirekt getan, indem sie mit Schreiben vom 23. Juni 2009 ankündigte, ab Oktober 2009 wieder ein Einkommen anzurechnen. Dieses Schreiben war so zu verstehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in dieser Übergangsfrist ihre Arbeitssuche wiederaufnehmen müsse und dass ein allfälliger Nachweis der Erfolglosigkeit der Bemühungen gegebenenfalls dazu führen könnte, dass für sie weiterhin kein Einkommen angerechnet würde. Zwar wäre eine ausdrückliche Abmahnung durch die EL-Durchführungsstelle zu begrüssen gewesen. Aber obwohl diese explizite Abmahnung der Schadenminderungspflicht im Sinn eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens fehlt, versetzte das Schreiben vom 23. Juni 2009 den rechtskundigen Vertreter des Beschwerdeführers doch ohne weiteres in die Lage, zu erkennen, dass die Ehefrau erneut belegen musste, keine Arbeit zu finden, ansonsten für sie ein hypothetisches Einkommen angerechnet würde. Für diesen Nachweis hatte sie gut drei Monate Zeit – anders kann die im Juni 2009 angesetzte Übergangsfrist bis Oktober 2009 nicht verstanden werden. Dennoch belegte die Ehefrau des Beschwerdeführers ab Juni 2009 keine Arbeitsbemühungen. Somit erfolgte die Anrechnung des Einkommens ab Oktober 2009 grundsätzlich zu Recht, dies unter der Voraussetzung, dass aus medizinischer Sicht noch eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit vorhanden war. Folglich kann die Frage nach der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit nicht offen gelassen werden. Die Sache ist entsprechend an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese medizinische Abklärungen vornehme. Sinnvollerweise hat eine polydisziplinäre Begutachtung der Ehefrau des Beschwerdeführers zu erfolgen. Dies erachtete offenbar auch Prof. Dr. B. \_\_\_ vom RAD als sinnvoll. Im EL-rechtlichen Zusammenhang nicht notwendig ist grundsätzlich, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich vorab bei der Invalidenversicherung anmeldet. Auch der EL-Durchführungsstelle obliegt eine Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG), sodass sie von Amtes wegen notwendige medizinische Abklärungen zu veranlassen hat.

3.3 Zu den früher eingereichten bzw. den einzureichenden Arbeitsbemühungen ist Folgendes anzumerken: Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat für die Stellenbewerbungen die Hilfe des RAV in Anspruch genommen. Dieses hat offenbar den Bewerbungsbrief aufgesetzt. Der Ehefrau kann nun nicht im Nachhinein vorgeworfen werden, dieses Schreiben sei bei einer potentiellen Stellenvergabe "nicht zielführend", weil die Ehefrau darauf hingewiesen habe, nicht über Erfahrung zu verfügen. Wie der Rechtsvertreter in der Replik zu Recht geltend macht, kann dies einem möglichen Arbeitgeber auch signalisieren, dass die Ehefrau sich mit einem unterdurchschnittlichen Lohn zufrieden geben würde. Im Übrigen hatte die Ehefrau des Beschwerdeführers diese Formulierung bereits in ihren Bewerbungen ab September 2007 verwendet – damals hatte die Beschwerdegegnerin Qualität und Quantität als zureichend beurteilt und ab 1. März 2008 kein Einkommen mehr angerechnet. Sollte sie nun andere Erwartungen haben und etwa die monatlichen acht Bewerbungen (anders als 2007/2008) als quantitativ unzureichend beurteilen, so hätte sie dies der Ehefrau des Beschwerdeführers explizit mitteilen müssen.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur medizinischen Abklärung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers und zur anschliessenden entsprechenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sollte die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau aus medizinisch-theoretischer Sicht auf über 55 % geschätzt werden, ohne dass Hinweise auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes seit März 2007 (für die Beurteilung im unangefochten rechtskräftig gewordenen Gerichtsentscheid EL 2007/18 massgebender Zeitpunkt) vorliegen, so hat es mangels relevanter Sachverhaltsveränderung bei den damals als massgeblich erachteten 55 % auch in Bezug auf die EL-Berechnung ab 1. Oktober 2009 sein Bewenden. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.3 Da die Rückweisung zur Neubeurteilung praxisgemäss als volles Obsiegen gilt (ZAK 1987 S. 268 E. 5a), hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Februar 2010 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.